

Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund der §§ 5a Abs. 1 Satz 2 und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 22.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Samtgemeinde Schüttorf bestellt eine nebenamtliche oder ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 1999 in Kraft.

Schüttorf, den 22.03.1999

Samtgemeinde Schüttorf

(Ludwig)
Samtgemeindebürgermeister

(Bajog)
Samtgemeindedirektor